

Die Reichsstadt Schwäbisch Gmünd in den Jahren 1531—45¹⁾.

Von Emil Wagner, Pfarrer in Mägerkingen.

Die Krisen von 1525 und 1529 hatten einen solchen Ausgang genommen, daß die Ideen kirchlicher und politischer Reform, obwohl eine nicht geringe Zahl von Einwohnern sich davon hatte ergreifen lassen, doch in der Verfassung und dem Regiment der Stadt keinen Boden gewannen, sondern die aristokratische, hier zugleich die altkirchliche Partei die Oberhand behielt. Ja dieselbe war im Ringen mit ihren Gegnern selbstbewußter geworden und machte ihre Grundsätze nur immer einseitiger geltend. Der Charakter des Stadtreiments: politische und kirchliche Reaktion mit unbedingter Anlehnung an die Politik des Kaiserhauses kann hier im wesentlichen schon als abgeschlossen betrachtet werden, und wir haben im Folgenden nur das Erstarken dieses Baumes zu schildern und die Früchte zu verzeichnen, welche diese Haltung unter den wechselnden Verhältnissen der Zeit für die Stadt trug. Wir fassen in einen Abschnitt die Jahre 1531—45 zusammen, in welchem hauptsächlich kaiserliche Auszeichnungen und Besuche und die Befestigung des aristokratischen und altkirchlichen Elementes unter dem Bürgermeister Rauchbein bemerkenswerth sind, um dann in einem künftigen Abschnitte die Katastrophe von 1546 an der Hand eines zeitgenössischen Berichts zur Darstellung zu bringen.

Wir verweisen in Betreff der Quellen für unseren Zeitraum auf die in dem früheren Aufsatz S. 81 gegebene Zusammenstellung. Mit besonderem Dank muß der Verfasser hier das gütige Entgegenkommen rühmen, mit welchem von Seiten des K. Staatsarchivs in Stuttgart, des bischöflichen Archivariats in Rottenburg und der Direktion des K. bayrischen Reichsarchivs in München seinen Wünschen betreffend Einsichtnahme von Archivalien entsprochen worden ist.

Die alle politische und kirchliche Neuerung beharrlich verschmähende Haltung der herrschenden Partei in Gmünd hatte dem Kaiserhause nicht entgehen können und es fehlte nicht an deutlichen Beweisen besonderen Wohlgefallens. Im Januar 1531 (v. Stälin: den 30. Jan.) besuchte König Ferdinand die Stadt auf der Rückreise von seiner Krönung zu Aachen (den 11. Januar). Der Magistrat bewillkommnete ihn: „Ist von einem Erbaren Rath seiner Königlichen Majestät mit einer Chaisen, die 56 fl. gekostet, verehrt worden“ (Vogtsche Chronik). Näheres finden wir nicht aufgezeichnet.

Mit aus Anlaß dieses Besuchs wandten sich die Zunftmeister am 17. Juli an den Rath mit einer Anzahl von Beschwerden und Wünschen (11 Artikel, nach dem Memorialbuch) und begehrten dieselben zu berathfehlagen und zu bewilligen. Wir führen nur die bemerkenswertheren an:

1. Sie wollten für sich und die Ibrigen einen Untergänger haben.
2. Bei Bewillkommnung eines Fürsten soll ein „Frager“ von ihnen Nachts mit den Städtemeistern auf der Stube essen, „auch mitgehen, so man den Fürsten schenkt“.
3. Sie verlangten eine Belohnung für ihren Frager.
11. Wegen „der Pfaffen Mägd“.

¹⁾ Fortsetzung von Württ. Vierteljahrsh. 1881, S. 81 f. 180 f.

Der Rath ergriff diese Gelegenheit, um eine Frage wieder zur Berathung zu bringen, in der er früher den Zunftmeistern hatte nachgeben müssen, nemlich die Aufhebung des Statuts von 1526, daß die Rathserneuerung je nach 3 Jahren vor sich gehen und die aus dem Rath austretenden Zunftmeister das Recht haben sollten, drei Jahre zu feiern. Er verlangte die Rückkehr zu dem früheren Abgang alle 4 Jahre, weil das (nemlich die 3jährige Periode) zu Weiterung der Aemter führe und darum gegen den gemeinen Nutzen sei (f. Jahrg. 1881 dieser Zeitschr. S. 84, Zeile 15—16 ist nach der hier gegebenen Darstellung zu berichtigen). Allein die Zunftmeister weigerten sich, zu der ehemals vierjährigen Dauer der Rathsmithgliedschaft zurückzukehren; „dann sie arme Handwerksleute seien und ihnen (das) beschwerlich.“ Der Rath verfolgte hiebei wohl den Zweck, die ehemalige Unbeweglichkeit in der Besetzung des Rathes, namentlich der Zunftmeisterbank, in aristokratischem Interesse wiederherzustellen, und die erfahrungsmäßige Ermüdung und damit zusammenhängende Theilnahmlosigkeit des letztgenannten Elements bei vierjähriger Amtsdauer mochte ihn eher dazu aufmuntern als davon abhalten.

Die 11 Artikel wurden theils, wie Art. 1 und 2, bewilligt, theils ihre Erledigung vertagt. In Betreff des Art. 3 wurde der Bescheid gegeben: an eine Belohnung des Fragers solle erst gedacht werden, wann die Rathsherrn auch eine Belohnung bekommen, die sie bis jetzt trotz vieler Mühe und Arbeit nicht haben. Auf Art. 11 kommen wir weiter unten zu sprechen.

Bezeichnend für die Richtung, in welcher sich in jenen Jahren die politische Entwicklung bewegte, ist es jedenfalls, daß die Zunftmeister, die 1526 sich gegen eine weitergehende und mit mehr Opfern verknüpfte Betheiligung an der Regierung geäußert hatten, jetzt eher geneigt waren, sich über Zurücksetzung zu beklagen.

Eine verwandte Erscheinung ist die, daß von den Rathsmitgliedern, welche bei der Aenderung Juni 1525 im Rath bleiben durften und also das freisinnigere Element bildeten, 1531 keines mehr im Rath saß, während die damals ausgestoßenen und durch die Reaktion an Bartholomäi 1525 wieder eingesetzten fast alle im Rath saßen.

Auch die nächste Aenderung in diesen Verhältnissen, über die wir berichtet sind, verräth das Bestreben des Rathes, das Element der Zunftmeister sich nicht zu oft verjüngen zu lassen, sondern die Vertretung der Zünfte auf wenige, dem Rath genehme Personen zu beschränken. Am 9. Dezember 1535 (f. Rathskrekte) hob der Rath die Bestimmung auf, daß ein Zunftmeister, der nach 2 Jahren aus dem Rath austrete, dann 3 Jahre feiern müsse, vielmehr solle man ihn, wenn ihn der Rath tauglich finde, wieder wählen dürfen.

Was die Beschwerde über „der Pfaffen Mägd“ (Art. 11) betrifft, wurde beschlossen: man soll die Sachen schreiben an den Bischof. Es liegt nahe, den am betreffenden Orte nicht näher erörterten Punkt mit dem damaligen Verfahren gegen die im vorigen Jahrzehnt in die Ehe getretenen Priester in Verbindung zu bringen.

Der Chronist Doll berichtet zu 1530, Dominikus Debler zu 1532, daß in Folge von Beschlüssen des Augsburger Reichstags in Gmünd „etliche Welt- und Klostergeistliche, die sich verheiratet hatten, ihre Weiber und Kinder verlassen, zu ihrem vorigen geistlichen Stand sich wieder gewendet, (vom Bischof) absolvirt und nachgehends ihre hinterlassenen Kinder, so sie erwachsen, durch Zulassung ihrer Obern mit Heiratsgütern versehen worden.“ Obgleich über keinen einzigen Fall Bericht vorliegt, läßt sich doch denken, daß jenes die Aufhebung schon geschlossener Ehen verfügende Gesetz nicht ohne Einschreiten des Rathes zur Ausführung gekommen ist. Der im Rath wohl nur von den Zunftmeistern einigermaßen vertretenen Reformpartei

lag es daher nahe, auch auf die Schattenseiten des mit Zwang durchgeführten Cölibats aufmerksam und den Rath dafür verantwortlich zu machen, daß den dabei einreißenden Mißbräuchen gesteuert werde.

Noch größere Ehre als durch König Ferdinands Besuch widerfuhr der Stadt im folgenden Jahre 1532 am 18. Februar¹⁾.

Abends 4 Uhr zog Kaiser Karl V. auf der Reise zum Regensburger Reichstag begriffen, mit einem Gefolge von 1000 Reitern in Gmünd ein²⁾ und wurde vom Rath, von der Meisterschaft aller Zünfte und der ganzen Priesterchaft in der Stadt und den Klöstern in feierlicher Prozeßion, mit dem Sanctissimum und Reliquien, vor dem unteren Thore eingeholt. Der Bürgermeister Bernhard Meulen lud den Kaiser in die Stadt ein und übergab ihm die Schlüssel. Der Kaiser „nahm das alles zu allergnädigstem Gefallen auf“, gab aber die Schlüssel mit den Worten: „Ihr wißet euch mit diesen Schlüsseln wohl zu halten“³⁾ dem Bürgermeister zurück. „Als nun Ihre kaiserliche Majestät zum Thore einreiten wollten und das hochwürdige Sakrament erblickt, erwies Ihre Majestät dem hochwürdigsten Gut die gebührende Reverenz“. Nun fiengen die Schüler an knieend zu singen: *Advenisti rex desiderabilis*. Der Kaiser ritt in die Stadt und nahm in dem Augustinerkloster (der nunmehrigen Oberamtei) Herberge, während Rath und Priesterchaft das Sakrament in die Kirche begleiteten, wo ein Tedeum und andere Lobgefänge angestimmt wurden. Der Kaiser besichtigte selbst das Gotteshaus und rühmte namentlich den künstlichen und zierlichen Bau der Gewölbe.

Die Stadtherren überreichten ihrem Gaste als Geschenk der Stadt einen „vergüldeten (Debler: goldenen) Kopff“⁴⁾, angeblich 60 oder 80 fl. werth, „mit einer Deckin und darin 100 fl. römisch in Gold“, und benützten die Gelegenheit, beim Kaiser die Bitte um ein Privilegium anzubringen, nemlich um das Recht, einen Thorzoll (von einem Wagen 2 Schilling, von einem Karren 1 Schilling) und auf dem Lande Umgeld erheben zu dürfen, weil die Stadt mit allen Anlagen höchlich beschwert sei. Der Kaiser versprach, sich darüber zu erkundigen; die Gmünder sollten, wenn sie eine Bottschaft auf den Reichstag verordnen würden, das wieder vorbringen, so werde er sich gnädigst gegen sie erzeigen. Uebrigens erst 1547 wird von einer Bewilligung derartiger Rechte berichtet.

Am dritten Tage, Dienstag den 20. Februar, in der Frühe wurde die Bürgerschaft zur Huldigung zusammenberufen. Ein Stadtdiener, als Herold sich mit der Posaune ankündigend, rief aus:

„Bürgermeister und Rath sowie die Zunftmeister lassen allen ihren Burgern, Inwohnern und zugehörigen Mannspersonen, die zu ihren verständigen Jahren kommen sind, gebieten, bei ihrem geschworenen Eide und den Pflichten, damit ein jeder einem Erbaren Rath verwandt ist, daß all und jeder um 9 Uhr morgens, so man mit der großen Glocke läuten wird, von Stund an, ohne alles Verziehen, auf das Rathhaus komme und Ihro römisch-kaiserlicher Majestät

¹⁾ Ueber das Datum herrscht eine seltsame Verwirrung in den Gmünder Berichten. Die Chronisten setzen den Besuch z. Th. ins Jahr 1535, das Memorialbuch zwar ins Jahr 1532, aber den 18. Januar *Invocavit*, welches unmögliche Datum man sich wundert von dem Chronisten Dekan Doll nachgeschrieben zu finden. Das Richtige ist: vom 18—20. Februar (vergl. Stälin IV, S. XII) der 18. Februar war der Sonntag *Invocavit*.

²⁾ Möglicherweise war Prinz Christof von Württemberg im Gefolge des Kaisers, zu dem er damals gehörte; wenigstens machte er dieselbe Reise im gleichen Monat. v. Stälin IV, 343.

³⁾ So das Memorialbuch. Die Chronisten lassen den Kaiser sprechen: „Wir wissen uns mit solchen Schlüsseln bei euch wohl zu halten“ (?)

⁴⁾ Die Chronisten verstehen darunter einen Stockknopf.

unserem allergnädigsten Herrn schwöre und Huldigung thue. Welcher das verachten und nicht erscheinen wird, den will ein Erbarer Rath an Leib und Gut strafen. Darum wisse sich ein jeder vor Schaden zu hüten.“

Auf dem Rathhause war für den Kaiser ein Thronfessel aufgestellt und mit kostbaren Tüchern geschmückt. Morgens 11 Uhr erschien er mit Räten und Trabanten. Der ganze Rath und die Gemeinde waren versammelt. Es wurde denselben folgender Eid vorgelesen:

„Wir Bürgermeister und Rath und ganze Gemeind Gmünd hulden und schwören euch allerdurchlauchtsten großmächtigsten Fürsten und Herrn, Carolo V, unserm allergnädigsten und rechten Fürsten und Herrn als Römischen Kaiser getreu und gehorsam zu sein, Eurer K. M. Frommen und Bestes zu werben und (vor) Schaden zu bewahren und alles das zu thun was getreue und gehorsame Unterthanen ihrem rechten Herrn zu thun schuldig und pflichtig sind, getreulich und ohne alles Gefährde. Also helf uns Gott und alle Heiligen! Amen.“

Nach abgelegtem Eide ließ der Kaiser durch seinen Kanzler den Versammelten eine „Replik“ ertheilen: „Nachdem wir“, so gibt das Memorialbuch den Inhalt wieder, „uns dem Abschied und ausgegangenen Edikt gemäß und gehorsamlich gehalten, des sich seine K. M. zu uns hinfüro versehe — daß wollen S. K. M. gegen uns in Gnaden erkennen und unser allergnädigster Herr und Schirmer sein.“ Eine bestimmtere Aeußerung des Kaisers in Betreff der kirchlichen Haltung der Stadt ist nicht überliefert. Der Kaiser mag in jener Zeit der Türkennoth mit Rücksicht auf die zu gewinnende Hilfe der evangelischen Stände vorsichtig gewesen sein.

Darauf ritt der Kaiser an demselben Tage nach Ellwangen und Bopfingen (v. Stälin IV, S. XII), am 21. Jan. nach Dinkelsbühl.

Zu der Türkenhilfe, welche Karl V. auf dem Regensburger Reichstage betrieb, hat Gmünd 90 Mann zu Fuß und 10 Reiter gestellt unter dem Hauptmann Wolf Ziegler (vergl. Jahrg. 1879 dieser Zeitschr. S. 91. 96 und 100)¹⁾.

Die Türkennoth gab außerdem Veranlassung zur Beschränkung der Vergnügungen und zur Verschärfung der Sittenzucht in Gmünd. So wurde unter dem 24. September verordnet, daß auf Hochzeiten innerhalb oder außerhalb der Häuser oder auf den Gassen nicht getanzt, kein Saitenspiel, kein Pfeifen, Trommeln, Lauten oder Geigen geduldet werden dürfe; es solle verboten sein, Nachts auf den Gassen mit den Weibern zu hofieren, oder sonst unziemlich zu schreien oder zu singen. „Denn“ heißt es in der betreffenden Aufzeichnung (Rathsdekrete von 1520—42), „es sollte den so schweren Last der Christenheit von dem Türken und Erbfeinde ein jeder christgläubige Mensch aus schuldiger Pflicht billig beherzigen und mit den Gliedern des heiligen Reichs, so jetzt gegen dem Erbfeind christlichen Glaubens in Gegenwehr seien, ein Mitleiden tragen — das aber von vielen leider spöttlich verachtet wird.“ Das Dekret wurde 1537 ohne den Hinweis auf die Türkennoth, 1542 mit solchem Hinweis erneuert.

Schon am 2. Nov. 1531 war befohlen worden: Welche Kunkellicht haben wollten, sollen keinen Gefellen oder Ehemann zu ihnen lassen — im Uebertretungs-

¹⁾ Ziegler erlangte vom Rath zuvor noch die Versicherung, im Fall er im Krieg umkäme, werde seiner Witwe oder Tochter ein der Stadt gehöriges Gut auf Lebenszeit zum Lehen gegeben werden. Memorialb. d. d. 6. Juli 1532. Er wurde am 23. Juli aufs Neue auf ein Jahr in Sold genommen und ihm zugesichert: Wenn er ausbleibe, werde der Rath sich gegen die Seinigen „aller Gebühr halten“.

fall müßten die Hausbesitzer von einem Ledigen 1 fl., von einem Ehemann 2 fl. Buße geben (Memorialbuch).

Im Mai 1533 erließen es nothwendig, die Verbote gegen den Ehebruch einzuführen und mit Strafen zu drohen¹⁾. Das Wirthshausleben betrafen die Verbote, daß kein Wirth für ein Mahl mehr als 2 Batzen fordern und daß man nach der Weinglocke nicht mehr beim Spiel oder beim Wein sitzen bleiben dürfe (Memorialbuch 1534).

Am 6. Juli 1535 wurde das Verbot des Gotteslästerns, welches damals „in einen Brauch kommen wollte“, eingeführt (Rathsdekrete).

Viel Arbeit verursachte dem Rath die Aufsicht über die Klöster. Besonders die Bettelorden machten sich nicht nur durch ihre Ansprüche ohne Leistungen lästig, sondern machten ihre Gotteshäuser zu nichts weniger als zu Stätten der Enthaltsamkeit und Gottseligkeit.

Am 7. Nov. 1532 sandte der Rath den Bürgermeister Wolfgang Bletzger, den Pfleger Caspar Nägelin und neben andern den Frager (der Zunftmeisterbank) zum Prior des Augustinerklosters und seinen Brüdern und ließ von ihnen verlangen, daß sie Rechnung thun. Der Prior erklärte sich bereit, dies in 3—4 Tagen zu thun, weigerte sich aber, als ihm näher und vielleicht mit der Forderung sofortiger Vornahme auseinandergesetzt wurde, daß er „solle anzeigen, was des Gotteshauses Einkommen sei, das zu inventiren und zu beschreiben“. Er berief sich auf seine Oberen, als sei er nur denen Rechenschaft schuldig und dürfe sie ohne deren Bewilligung dem Rath nicht ablegen. Tags darauf zitierte der Rath „den Doktor (wahrscheinlich den Prior), den Schaffner und Deyhing“ vor sich und erklärte ihnen:

„Weil der Doktor begehrt habe, daß man ihm Ursache anzeige, warum an ihn und seinen Konvent ein solches Verlangen gestellt werde, so sei es diese: weil er und seine Brüder Konkubizen an ihnen haben, Kind' machen, Tag und Nacht Weiber ins Kloster lassen, darum sei ein Rath verursacht das zu thun.“ Der Rath wolle wissen, ob das Kloster zu- oder abnehme und dem Gotteshaus nichts entzogen werde, und werde darin handeln, was er befugt sei und sich gebühre.

Welches der nächste Verlauf dieser Maßregeln war, darüber fehlen die Nachrichten.

Im Mai 1533 mußte der Rath den Provinzial Konrad Trager anrufen, um gegen den Doktor und den Schaffner einzuschreiten. Ueber ersteren wurde dem Rath durch den Provinzial die gleiche Strafgewalt wie über andere Bürger eingeräumt. Die Einkäufe in der Stadt solle ein besonderer Knecht oder Koch besorgen. Von jener Einräumung machte der Rath am 8. Juli Gebrauch und bestrafte den Doktor der Augustiner um 8 fl. und den Guardian der Barfüßer um 4 fl., weil sie gegen das ausdrückliche Verbot vom Wein der Augustiner (von dem die Barfüßer ihnen abgekauft hatten) um Geld auschenkten. 23 Jahre sei dem Rath dadurch vom Umgeld abgegangen. Im Wiederholungsfalle müßten sie „von allem Wein, den sie im Kloster austrinken,“ Umgeld entrichten wie andere Bürger (Rathsdekrete 1520—42).

Ende Januar 1534 noch sah sich der Rath durch ein Pasquill, als dessen Verfasser er den Prior der Augustiner vermuthete, veranlaßt, den Bürgermeister Bernhard Meylen und seinen Vorgänger Wolf Bletzger und andere Herren zu ihm

¹⁾ Einer Verführten war nach diesem Dekret der Schwängerer, wenn er ledig war, die Ehe, war er ein Ehemann, nur ein Paar Schuhe schuldig.

zu schicken, um solche verfängliche Schriften ihm zu verweisen. Aber Prior und Schaffner wollten von der Abfassung dieser Schrift nicht einmal Kenntniss haben und man ließ die Sache schließlich auf sich beruhen.

Einen Akt thätiger Fürsorge für das äußere Gedeihen dieser Klöster werden wir bei dem Jahre 1539 zu verzeichnen haben.

Bedeutend für die Befestigung der nach Innen und Außen angenommenen Haltung war das in die nächsten Jahre fallende rasche Aufsteigen eines Mannes, der sie aufs kräftigste vertrat, des Hans Rauchbein — „der lange, hagere, wackere Mann“, „der berühmte Mann und Eiferer für die katholische Religion“, wie ihn die Chronisten nennen. Er war vermuthlich der Sohn eines früher als Gemeiner im Rath gefessenen Lorenz Rauchbein (ält. Schreibart: Ruchpain). 1533 erstmals in den Rath (gemeine Bank) eingetreten, wurde der Sohn schon 1535 auf die Bürgerbank erhoben, 1537 zum Bürgermeister erwählt, welche Würde er auch 1539, 1542, 1544, 1546, 1548, 1550 — also fast jedes andere Jahr, und nach der Verfassungsänderung von 1552 lebenslänglich bekleidete. Es ist bezeichnend für den thatkräftigen Geist dieses Mannes, daß die meisten nennenswerthen Regierungshandlungen der nächsten Zeit in die Jahre seiner Bürgermeisterwürde fallen.

Das Jahr 1537 ist durch eine Gebietserwerbung bezeichnet. In Spreitbach, von dem das Gmünder Spital die eine Hälfte schon 1470 erkauft hatte, wurde die andere 1537 gleichfalls erworben, nämlich ein halb Gericht zu Spreitbach, Zimmerbach und Durlangen von Quirin von Horkheim, einschließlich dessen Sitz, Haus und Scheuer in Spreitbach, mit verschiedenen Erb- und Fallgütern in Spreitbach und Pfarrsbach. Im Schloßchen hatte fortan der Gmünder Vogt über das Amt Spreitbach seinen Sitz. (Oberamtsbeschreibung S. 423).

1538 erwarb die Stadt halb Straßdorf von Philipp von Ramsberg (ebenda S. 430.) Wir reihen hier gleich die übrigen Erwerbungen an: 1544 erwarb Gmünd Bargau (Oberamtsbefchr. S. 297. Die Jahreszahl 1554 ist irrig, s. S. 402) von Wolf von Rechberg † 1550, zugleich mit Vogtleuten in Oberböbingen. Ferner den Gerichtsthal in Vorderlinthal und Beutenmühle (OA.Befchr. S. 425) und die Steinbacher Höfe (ebend. S. 456).

Im Jahre 1538 erschien es nothwendig, die Einwohner Gmünds vom Verkehr mit den Juden, die seit 1397 gänzlich aus der Stadt und dem Gebiete ausgeschlossen waren, durch strenge Maßregeln abzuhalten. Bezeichnender Weise um die Fastnachtszeit (2. März) verbot der Rath, an die Juden irgend etwas zu versetzen oder zu verkaufen, bei Strafe Verlusts des Bürgerrechts. Uebertreter mußten unter Bezahlung der Nachsteuer aus der Stadt ausziehen. Bei gleicher Strafe wurde geboten: wer den Juden etwas schulde, habe es vor der Fastnacht abzutragen.

1539 wurde jenes Verbot erneuert, die letztgenannte Frist bis Jakobi erstreckt, „weil manche sehr hinter den Juden stecken“. An Jakobi sollte aber die Strafe unnachsichtig vollstreckt werden, indem die Uebertreter binnen Monatsfrist die Stadt verlassen, binnen Jahresfrist Haus und Gut verkaufen mußten. Eine Bittschrift von Bürgern im September 1539 um Milderung obiger Beschränkungen und strengen Verbote wurde nur in der einen Hinsicht berücksichtigt, daß „für Jahrmärkte und Metzen“ den Gewerbsleuten und Bürgern ein Verkehr mit den Juden baar gegen baar, Waare um Waare gestattet ward.

Eine Verordnung vom 7. Januar 1541 verbietet, diejenigen, welche wegen der Juden das Bürgerrecht verloren hätten, zu haufen oder zu herbergen. Das Verbot wurde später wiederholt. (Nach den Rathskreten 1520—42).

Die an einen Kriegszustand erinnernde Schärfe dieser Verordnungen wirft kein gutes Licht auf die damaligen ökonomischen Zustände in Gmünd.

1542 brach in Gmünd die Pest aus¹⁾.

Von sanitätspolizeilichen Anordnungen mag erwähnt werden: (Rathsdekret vom 23. Mai) „Es soll niemand kein Dinglach, das man den Kranken gebraucht, und die darauf gelegen, ob keinem Bach oder Brunnen in der Stadt, sondern außerhalb der Stadt laugen oder waschen. Auch so man den Kranken zur Ader läßt oder Pflaster auflegt, soll man das Blut oder Pflaster außer der Stadt tragen und in ein fließendes Wasser schütten (!). Bei Strafe solle kein Kranker früher als einen Monat nach seiner Genesung baden.“

Diesen Verordnungen giengen sittenpolizeiliche vorher. „Bürgermeister und Rath“, heißt es in einem damaligen Edikt, „lassen in Ansehung dieser beschwerlichen Kriegs- und sterbenden Loff, die einen jeden Christen billig zur Besserung reizen sollten, ernstlich gebieten, daß weder jung noch alt um Geld auf den Gassen, auch sonst weder mit Kegel noch mit Marbel spielen solle; auch des Singens um die Kränz in Reihen soll man sich enthalten, und die Hausväter ihre Hausgenossen davon abmahnen.“

Die bedeutendste Maßregel war aber die Einrichtung eines Kirchhofs außerhalb der Stadt, jenseits der Rems, während bisher die Leichen theils auf dem Kirchhof um die Johanniskirche, theils auf dem um die Pfarrkirche beerdigt worden waren. Er wurde an Mariä Geburt, den 8. September 1542 (so die mir bekannten Chroniken; die OA.Befchr. hat 1543) eingeweiht.

Dieses Ereignis in Verbindung mit den damaligen zahlreichen Todesfällen und Beerdigungen gab dem Rath Anlaß zu einem Schritte, der uns das evangelische Element, das in keinem sonstigen aus jener Zeit erhaltenen Aktenstücke berührt ist, wieder in Erinnerung bringt.

Am 21. September 1542²⁾ wandte der Rath sich an die Einwohnerschaft mit folgendem Aufruf:

Bürgermeister, Räte und Zunftmeister wollen hiemit alle ihre Bürger und Bürgerinnen, jung und alte Personen christlicher, väterlicher und guterziger Meinung erinnern und berichten. Demnach sich etlich Personen bis

¹⁾ Wie auch in Eßlingen. Dort starben nach Fr. Schwelins kleiner württemb. Chronika (Stuttg. 1660) damals bei 3500 Menschen an der Pest.

²⁾ FA. N. 17. Dieses Aktenstück ist zwar datirt: Mathäi Apostoli 1529. Allein hier liegt nachweislich eine Fälschung von späterer Hand vor. Der Sammler oder sonst jemand hat die ursprüngliche Jahreszahl unleserlich gemacht und 1529 geschrieben, in welchem Jahre die Wiedertäufer zu einem ähnlichen Edikt Veranlassung bot f. Jahrg. 1881 S. 85; allein der Fälscher hat zugleich die Stelle des Aufrufs mit sichtlichem Eifer durchstrichen, eben damit aber auch bemerklich gemacht, die seiner Fiktion im Wege ist und welche den Anhaltspunkt für Bestimmung der Jahreszahl darbietet, nachdem der Zahn der Zeit seine Tinte gebleicht, die ursprüngliche aber wieder zu Ehren gebracht hat. Es ist der Satz: „sondern also ein Geduld zu haben bis uff das zukünftig Concilium, so jetzo uff Allerheiligen Tag gen Trient angefangt.“ Nach Trient wurde vor dem Reichstag zu Speier (Februar bis April 1542) kein Konzil angefangt. Die Evangelischen protestirten zwar gegen die Berufung desselben, aber eine katholische Obrigkeit konnte wohl auf dasselbe verweisen. Der Pabst schrieb am 22. Mai 1542 das Konzil wirklich nach Trient aus und zwar für den 1. November (Leo, Lehrb. d. Universalgeschichte III, 167). Später wurde es wieder vertagt.

Diese geoffentliche Beseitigung des Anhaltspunkts für richtige Datirung des Aufrufs nöthigt zu der Annahme, daß nicht ein Irrthum, sondern eine Fälschung vorliegt. Es sollte, wie es scheint, dieses vermeintlich letzte Glimmen evangelischer Regungen recht weit zurückdatirt werden.

hieher beschwert, das hochwürdige Sakrament zu empfangen, derentwegen dann solchen Personen die christliche Begräbniß abgestriekt. Dieweil nun solch Seelenzweinung und Irrthum in einer Commun nichts Anderes gebären, denn sie alle bürgerliche Einigkeit, gute Polizei und Sitten zerstören. Hierum dieweil wir allein einen einigen Seligmacher, Erlöser und Mittler, Christum unsern lieben Herrn haben, der uns mit seinem kostbarlichen Blut erkaufte und dieß hochlöbliche Sakrament der Gnaden zur Verzeihung unserer Sünd und Missethat in seinem Nachtmahl zu einer Gedächtnis seines bitteren Leidens hingesezt; dermaßen wer das würdiglich empfahe, demselben seine Sünd verziehen und er folgendes mit Christo ewiglich leben, wie dann ein solches an viel Orten gegründet, und sich dann diese sterbende Loff je länger je mehr, welches eine Strafe unsers sündigen gottlosen Lebens ist, thun einreißen: So ist eines Erfamen Raths väterlich Ansinnen und ganz herzlich höchst Ermahnen, es wöll sich ein jeder, so er sich schwach und krank sein befindet, von einer christlichen Gemein nit absondern, sondern mit dem Sakrament als der edelsten, kostbarlichsten Arznei seiner Seele versehen lassen und das nit verachten, sondern also ein Geduld zu haben bis uff das zukünftig Konzilium (s. Anm. 2). Welcher aber jetzunt Beschwerde hat, des Sakraments halber, warum man das nit in beiden Gestalten gebe, oder in ander Weg, der mag sich zu unserem Doktor und Pfarrer verfügen, oder an sein Predigern — würde er gründlichen aus heil. evangel. göttlicher Schrift Bericht empfangen.

Wer aber also in seiner Hartnäckigkeit und Irrthum verharren, dem soll die christliche Gräbnuß nit gedeihen, sondern durch den Wafenmeister begraben werden. Und so eins also — unversehen erstirbt, dieselbe Person soll zeitlich dem Wafenmeister angezeigt werden und zu morgens und abends um Ave Maria Zeit hinausgeführt werden. Decretum in consilio.

Es gab also unter den Einwohnern Gmünds 1542 noch „etlich Personen, die sich bis hieher beschwert das hochw. Sakrament (von den Organen der Kirche) zu empfangen“. Ihr Verhalten erschien wichtig genug, daß der Rath ihre Separation nicht übersehen konnte, sondern davon die Zerstörung bürgerlicher Einigkeit, guter Polizei und Sitten fürchtete. Der Rath konnte es zwar vermöge seiner Machtfstellung wagen, mit Entziehung des kirchlichen Begräbnisses zu drohen. Aber wenn unter solch schwerem Druck doch noch eine bemerkenswerthe Zahl sich von der Kirche in auffallender Weise fernhielt — was würde erst an den Tag getreten sein, wenn jeder ungehindert seinen Glauben hätte bekennen dürfen?

Uebrigens zeigte sich das Stadtre Regiment auch unter Hans Rauchbein nicht blind gegen die Mängel auf Seiten der eigenen Kirche.

Wie schon früher, wurde daran gedacht, der Ordnung in den Klöstern aufzuhelfen.

1539 kam es zu einem Vertrag des Magistrats mit dem Provinzial der Barfüßer: „Wie dem zerrütteten (ökonomischen) Zustande des Klosters wieder aufzuhelfen sein möchte.“ Zur Ordnung der Finanzen und Ausbesserung des Klostergebäudes wurde dem Bürgermeister und Rath ein Kapital gekündigt, aber auch eingeräumt, daß nöthigenfalls ein Theil der hl. Gefäße und der Güter des Klosters in Anspruch genommen werden dürfte (lt. Urkunde im K. Staatsarchiv von Phil. und Jacobi 1539).

Aber auch die kirchlichen Verhältnisse in der Stadt faßte man ins Auge. Im Jahre 1544 kamen die Verhandlungen zum Abschluß, welche den Uebergang des Patronatsrechtes und der Einkünfte der Stadtpfarrei Gmünd vom Domstift zu

Augsburg an den Gmünder Rath bezweckten, nachdem der Spital schon 1540 den Zehnten gekauft hatte. Die Urkunde¹⁾ ist vom 19. Mai 1544 datirt und wir theilen sie im Anhang mit.

Sodann wurde unter dem 12. Januar 1545¹⁾ von dem Domkapitel die unter dem 7. Aug. 1379 ausgesprochene Inkorporation der Pfarrkirche förmlich widerrufen und der Verzicht auf alle damit verbundenen Rechte ausgesprochen.

Nun galt es — wenigstens war dies die Meinung des Magistrats — von dem Patronatsrecht Gebrauch zu machen und dem Bischof einen Stadtpfarrer zu präsentiren. Dies versuchte er — glücklicherweise oder vorsichtigerweise nur provisorisch — durch folgendes Schreiben (aus dem bischöfl. Archiv zu Rottenburg):

Bürgermeister und Rath von Gmünd an Bischof Otto von Augsburg (undeutliches Datum) 1544.

Hochwürdiger Fürst! Unser unterthän. u. f. w. Als kurzverrückter Weil, mit E. F. Gnaden Consens die ehrwürdigen Herrn Dekan und Capitel des Domstifts zu Augsburg, unsere günstigen l. Herrn mit dem Kauf des Zehnten die Lehenschaft der Pfarr allhier, so vacierend — gestanden, übergeben, haben wir bisher nach ein taugenlichen Priester, so der alten Religion, Frag gehabt, den wir mit berührter Pfarr belehnt hätten; aber keinen, der unser Kirchen, wie sich der alten Religion nach gebührt, vor sein möchte, bekommen mögen, und auch junge Leut auf Pfarren zu bestätigen zu diesen Zeiten mißlich — haben wir den ehrfamen Herrn Jakob Spindler, uff Euer F. Gnaden Indult und Consens, drei oder vier Jahr lang zur Fürscheidung berührter Pfarr bestellt —, doch dergestalt, so wir in der bestimmten Zeit einen taugenlichen Priester bekommen möchten, daß der demselben cedieren und weichen soll und, unverhindert sein(er) wir denselben mit berührter Pfarr belehnen mögen.“ Bitte um des Bischofs Indult und Consens dazu.

Anzuerkennen ist, daß hier der Magistrat weniger auf die Eigenschaft eines Gmünder Kindes, als auf Tüchtigkeit und Erfahrung sein Absehen richtete. Letztere hatte er alle Ursache bei dem Gewählten vorauszusetzen. Jakob Spindler war ein Mann von nicht gewöhnlicher Bildung und mit den Gmünder Verhältnissen schon vertraut. Im Jahre 1496 (nach Wollebs Kronik zu Göppingen) geboren, in Tübingen Schüler Heinrich Bebels und Melancthons, wurde er zuerst Mönch im Kloster Lorch. Damals widmete er sich geschichtlichen Forschungen, welche hauptsächlich die Genealogie des hohensaußischen Hauses und die Geschichte Württembergs zum Gegenstande hatten.

Er schrieb württembergische Jahrbücher zusammen, die im Auszug noch vorhanden sind; vgl. darüber v. Stälin IV, S. 2.

1543 wurden ihm²⁾ zwei Pfründen übertragen: die Kaplanei Stae Beatae Virginis Mariae bei der Spitalkirche und Sti Sebastiani bei der Pfarrkirche, auf die Bitte von Bürgermeister und Rath. Jetzt, 1544 wollte ihn der Rath auch zum provisorischen Stadtpfarrer machen, einem geborenen Gmünder die Stelle vorbehaltend.

Was war aber die Antwort der bischöflichen Kanzlei? Ein undeutliches Konzept davon befindet sich in Rottenburg:

¹⁾ Beide Urkunden nebst der über Incorporatio ecclesiarum Gamundiae et Tannhausen d. 7. Aug. 1379 sind eingetragen in die Investiturbücher des Domstifts Augsburg im K. bayr. Reichsarchiv. Die Inkorporation soll nach der Oberamtsbeschr. S. 259 im Jahre 1318 geschehen sein. Vielleicht ist letzteres richtig, aber 1379 erst die päpstliche Bestätigung nachgesucht und erlangt worden.

²⁾ Laut der Investiturbücher des Domstifts Augsburg im K. bayr. Reichsarchiv.

„Statthalter und Rätthe zu Dillingen“ „an die von Gmünd.“ Der Fürst sei schon 6 Monate abwesend (zu Rom? vgl. v. Stälin IV, 385) — „ist durch uns in Erfahrung befunden, daß der würdig hochgelehrte Dr. Markus Ayunculus (?) Thumprediger solche eure Pfarr noch trägt, derothalben ihr uners Achdens — die Zeit gemelter Thumprediger solche trägt, wohl einen taugenlichen Priester dahin setzen und uffnehmen möchten, doch daß auf denselbigen jedes Jahrs eine Commillion, daß er solche Pfarr versehen möge, bei uners gnäd. Herrn Vicari ausgebracht werde — damit wäre uners Achdens euch geholfen.

Datum Dillingen d. 15. Decbr. 1544.

1551 resignirte Dr. Marx und nunmehr wurde das bis dahin vicario modo bekleidete Amt Spindler definitiv übertragen, welches er gewiß bis 1555, vielleicht bis zu seinem 1565 erfolgten Tode bekleidete. Welchen wichtigen Schritt er in der entscheidungsvollen Zeit kurz vor dem Augsburger Religionsfrieden that, werden wir später sehen.

Nach Außen erfreute sich die Stadt in dieser anderwärts unruhigen Periode einer fast ungestörten Sicherheit. Ihre Anhänglichkeit an die kaiserliche Regierung bekundete sie besonders dadurch, daß sie am 4. März 1536 dem im Jahre vorher, am 30. Januar, zu Donauwörth als Erneuerung des Schwäbischen Bundes geschlossenen neunjährigen Bunde zwischen Kaiser Karl V., König Ferdinand, vier Bischöfen, den Herzogen von Bayern, dem Markgrafen Georg von Ansbach und den Pfalzgrafen bei Rhein beitrug. Von Städten hatten sich nur Nürnberg, Kaufbeuren und Rothenburg a. T. angeschlossen. Gmünd verpflichtete sich 3 Reiter und 35 Fußsöldner zu stellen, erhielt aber keine Stimme im Bundesrath (vgl. die „Declaration“ im K. Staatsarchiv Stuttgart). Diese untergeordnete Stellung hatte — unter Anderem — manche Städte vom Beitritt abgesehreckt.

Zwei Fehden, in welche G. in jenen Jahren verwickelt wurde, hatten mit den damaligen Weltereignissen nichts zu schaffen.

Ritter Hans Diemer in Lindach, ursprünglich Bürger der Stadt, gerieth „wegen der Obrigkeit und wegen eines Guts zu Lindach, das Gmünd an sich zog“, mit der Stadt in Streit. Daß dies wegen der Religion geschehen sei, ist eine Vermuthung eines Theils der Chronisten, für die kein urkundlicher Beleg vorliegt. Er schickte am 18. Oktober 1543 der Stadt einen Abfagebrief, worin er über deren „gewaltige, freventliche und unbillige Fürnehmen und Handlungen“ klagt, und fing nun an die nächste Umgebung mit Feuer und Schwert zu verheeren, einzelne Bürger zu mißhandeln, ihr Vieh wegzutreiben und das Gebiet ringsum zu brandfchatzen (der Schaden, den er anrichtete, wurde auf 80 000 fl. geschätzt). Die Gmünder zogen vor sein Schloß, vermochten dasselbe aber nicht einzunehmen und mußten von den tiefen Gräben und wohlbesetzten Thürmen mit Spott abziehen. Diemer wurde beim Kammergericht verklagt und in die Acht gethan. In dieser wurde er (1547?) von den Spaniern gefänglich angenommen und nach Schorndorf geführt, wo auf kaiserlichen Befehl peinlich gegen ihn prozedirt wurde. Aber die Spanier, ehe sie (1553?) abzogen, ließen ihn los. Hierauf nahm Herzog Christof sich um die Sache an und brachte 1554 einen gütlichen Vergleich zustande. (Akten im K. Staatsarchiv).

Der andere Fall drohte eine Kollision mit Herzog Ulrich von Württemberg herbeizuführen. Die Gmündischen hatten 1554 den württembergischen Unterthan Hans Christof von Absberg bei Adeltetten, wahrscheinlich wegen unbefugten Jagens auf dem Gmünder Jagdrevier, niedergeworfen und gefangen genommen, auf gmündischem Boden, der Gegenpart behauptete: auf württembergischem. Er wurde gefangen nach Gmünd geführt. Dafür ließ der württembergische Obervogt

in Schorndorf 9 Gmünder Bürger gefangen setzen und hielt sie in Schorndorf gefangen. Die von Gmünd wirkten zuerst beim Kammergericht ein Mandat gegen Württemberg aus. Zuletzt brachten König Ferdinand und nachher Kaiser Karl V. einen gütlichen Vergleich zustande, indem beide Theile ihre Gefangenen einem kaiserlichen Kommissär übergaben, und dieselben 1545 auf eine alte Urphed ihres Gefängnisses entledigt wurden (Akten im K. Staatsarchiv und im Augsburger Stadtarchiv).

Verhelf so offenbar die unbedingte Anhänglichkeit an den Kaiser der Stadt zu Schutz und Sicherheit und begünstigte diese Lage die Handhabung von Ordnung und Zucht und die Hebung der äußeren Wohlfahrt unter einem kräftigen Regiment — freilich auch die Niederhaltung des freieren Geistes auf kirchlichem und politischem Gebiete, so mußte auf der anderen Seite Gmünd doch auch in die Gefahren und Nöthe der kaiserlichen Regierung hineingezogen werden. Die schwere Katastrophe, welche im Jahre 1546 dadurch herbeigeführt wurde, wird der folgende Abschnitt erzählen.

Dem vorliegenden hängen wir noch eine Urkunde an:

Wie die Lehenschaft der Pfarr und zweier Pfründen zu Gmünd einem Erbaren Rat daselbst übergeben und der Zehnt verkauft worden ist, dd. 19. Mai 1544.

Wir Philipp von Rechberg von Hohenrechberg, Dechant und gemein Kapitel des Domstifts zu Augsburg bekennen öffentlich etc., daß wir in unserm Kapitel mit beläuteten Glocken, wie sittlich und gewöhnlich — *jus patronatus* oder *putandi* unserer Pfarr zu Gmünd und zweier Pfründen in unserer lieben Frauen Pfarrkirchen daselbst, deren die eine, auf St. Katharina Altar dieser Zeit Herr Ambrosi Balding, die andere auf St. Anna Altar Herr Johannes Horch besitzen, den Erfamen und weisen Bürgermeister und Rath der Stadt G. — anstatt und von wegen ihres Spitals daselbst und allen ihren Nachkommen frei lediglich mit allen und jeden ihren geistlichen und weltlichen Rechten und Zugehörden u. s. w. donirt, geschenkt und übergeben haben. Doniren, schenken und übergeben ihnen die jetzo hiemit wißentlich in Kraft dieses Briefs etc. Geben ihnen auch dabei in eines rechten Kaufs Weise unsern großen Zehnten daselbst zu Gm., wie wir denselben bisher eingenommen haben um 500 fl. Rheinisch — die wir an baarem Geld empfangen und an unsern und des Kapitels scheinbarlichen Nutz gewendet haben — also — daß sie und alle ihre Nachkommen solche Pfarr und zwei Pfründen hiefüro, wann es zu fällen kommt, verleihen und besetzen, auch den Zehnten einnehmen, nutzen und nießen sollen — — und hinfüro — — uff die Pfarr und uff jede der Pfründen einen geschickten, taugenlichen Priester, und nämlich den Pfarrer dem hochwürdigen Fürsten unsern gnädigen Herrn von Augsburg und Nachkommen als Ordinarien, desgleichen diese zwei, wie andere ihre Kapläne uns dem Dechant — präsentiren. Dazu sollen der Pfarrer und die beiden Kapläne alle *jura Episcopalia* zu entrichten schuldig sein — alles wie von Alters ist herkommen. Wollen uns für uns und alle unsere Nachkommen der vorherührten Lehenschaften und großen Zehnten auch aller unserer Rechte und Gerechtigkeiten daran jetzo hiemit wißentlich und in bester Form Rechts — begeben. Es ist auch hierin beredt, daß wir über die angeregte Donation und Zehntkauf bei dem hochwürd. Fürsten und Herrn Otto Bischof von Augsburg Konfirmation erlangen und einem Rath zu teilen.

(Bei den Zehnten wird ausdrücklich ausgenommen der aus dem Weingärtlein, der der Priorin und Convent zu Gotteszell zufliehet).